

Landgericht Hamburg  
Az: 308 O 321/16

# Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Anton Meier, Hafeneck 23, 20457  
Hamburg

- Kläger und Widerbeklagter -

Christian Eggers, Eppendorfer Haupt-  
straße 12, 20257 Hamburg

- Drittwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1) und 2):  
RA'in Dr. Seckhoff, Gewürzergasse 2,  
20059 Hamburg

gegen

Brigitte Jung, Brunnenstr. 25,  
20031 Hamburg

- RA'in Dr. Seckhoff / Mandatarin -

Prozessbevollmächtigter: RA Freitag,  
 Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,  
 Zivilkammer 8,\* durch die Richterinnen  
 am Landgericht Hohenstein als  
 Einzelrichterin für Recht erkannt:

\* aufgrund der  
 mündlichen Verhand-  
 lung vom 23.03.2017

1. Auf die Klage wird die Zwangs-  
 vollstreckung aus der Urkunde des  
 Notars Dr. Hermann Boer vom  
 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) auf  
 einen Betrag von 294.000 €  
 beschränkt. Im Übrigen wird die  
 Klage abgewiesen.

Bem.: In Höhe von ...  
 für unfällig  
 abzurufen.

(vgl. §§ 5 Nr. 1, 2)

- 2 Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Gerichtlichen Kosten sowie  
 die außergerichtlichen Kosten  
 des Klägers und der Beklagten  
 trägt der Kläger zu  $\frac{12}{13}$  und  
 die Beklagte zu  $\frac{1}{13}$ . Die  
 ausgerichtlichen Kosten des Dritt-  
 widerbeklagten trägt  
 die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 310.000 €  
 festgesetzt.

Tatbestand

- Der Ueiger geht mit der Ueige gegen die Zwangsvollstreckung aus notarieller Urkunde über einen Betrag von 300.000 € vor. Die Belagte macht widerlegend gegen den Ueiger und den Drittwidderbelagten als Gesellschafter der MB abR einer Rückzahlungsanspruch gegen die Gesellschaft in Höhe von 10.000 € geltend.

Der Ueiger und der Drittwidderbelagter sind Gesellschafter der MB abR. Die Belagte ist die Ehefrau des dritten Gesellschafters der MB abR,

- Herr Bruno Jung. Herr Jung nahm im Frühjahr 2010 ein Darlehen bei der Profi Hypothekbank in Höhe von 300.000 € auf. Den Betrag legte er in die MB abR ein. Zur Sicherung dieses Darlehens wurde eine Grundschuld in entsprechender Höhe an dem Grundstück bestellt, auf dem die Belagte damals

Wie heute wohnt. Das Grundstück steht im Eigentum einer ABK, die damals von Herrn Jung und der Belagten ~~gegen~~ gleichen Teilen gehalten wurde. Herr Jung übertrug am 14.08.2012 seinen Anteil an

Seinen Sohn Dominik Jung.

Nur nach Bestellung der Grundschuld,

Am 18.05.2010 gaben die drei Gesellschaftern

der WB ABK, Herr Jung, der Weger und der <sup>Dritt-</sup>Wiederbelagte

eine „Erfellungs- bzw. Freistellungsübernahme“ - Erklärung gegenüber

der Belagten ab, in der sie sich persönlich als Gesamtschuldner verpflichteten, das Darlehen des

Herrn Jung zu erfüllen und die Belagte von einer „Inanspruchnahme durch die Bank aufgrund der

Sicherungsgrundschuld“ im Voraus freizuhalten (Anlage <sup>neu:</sup> <sup>an Anlage</sup> <sup>4/1</sup> <sup>von unten</sup>).

Das Darlehen wurde nie getilgt, weshalb die Bank sich an die Belagte wendete.

Vier Jahre später, am 14. 06. 2014, kam es diesbezüglich zu einem Gespräch zwischen der Belagten und dem Wäzger unter Teilnahme dessen Schwagers, wobei der Inhalt des Gesprächs im Einzelnen streitig ist. Zwei Tage nach dem Gespräch gaben die drei Gesellschafter der GMS AGR eine notariell beglaubigte Erklärung ab, dass sie behaupten würden, der Wäzgerin gesamtschuldnerisch 30.000 € zu schulden und zwar in der Weise, dass das Schuldanerkenntnis die Forderung begründe. Weiterhin unterwarfen sie sich wegen dieses Betrages der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde.

(x-H. an W. an  
u. / 15.07.2010)

(dieses Betrages der sofortigen

\*

Zwangsvollstreckung aus der Urkunde.  
Anfang 2015 zahlte Dominik Jung an die Bank 300.000 € auf die Grundschuld und wurde als neuer Inhaber im Grundbuch eingetragen.

\* Von Juli bis Dez. 2014 zahlte der Drittwirbelbelagte von seinem Privatkonto insgesamt 6.000 € mit der Zweckbestimmung „Schuldenerkenntnis vom 16.06.2010“

An wen?

Am 02.11.2016 dachte sodann die  
 Belegte gegenüber dem Wäger  
 die Zwangsvollstreckung aus dem  
 Schuldanerkenntnis an. Daraufhin  
 frocht der Wäger am 07.11.2016  
 das Schuldanerkenntnis wegen arg-  
 listiger Täuschung an. Er begründete  
 dies damit, dass die Belegte  
 in ihrem Gespräch am 10.06.2014  
 gesagt habe, sie benötige das  
 Schuldanerkenntnis nur, um die  
 Bank von einer Vollstreckung ab-  
 zuhalten und werde daraus nicht  
 gegen den Wäger vorgehen.

Der Wäger trägt entsprechend vor, Sinn: bei angr  
 die Belegte habe im Rahmen

des Gesprächs versichert, sie werde  
 aus dem Schuldanerkenntnis nicht  
 gegen den Wäger vorgehen. Vielmehr  
 wolle sie es zurückgeben, sobald  
 ihr Sohn den noch offenen Grund-  
 schuldbetrag zurückbezahlt habe.

Er sei sich ganz sicher, dass die  
 Belegte gesagt habe, sie bräuche

das Schuldanerkenntnis nur um die Bank hinzuhalten.

Der Kläger beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baas vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären.

2. Die Belagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung des im Antrag zu 1) bezeichneten notariellen Urkunde an den Kläger herauszugeben.

Die Belagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

- Sinn: Schlangel
- Sie trägt vor, in dem Gespräch mit dem Kläger habe sie diesem gesagt, wegen seiner Erfüllungs- und Freistellungsübernahme müsse sie ihm helfen. Ihr Anwalt würde sonst gegebenenfalls gerichtlich gegen ihn vorgehen. Es sei nicht davon gesprochen worden, die Bank mit einem Schuldanerkenntnis hinzuhalten.

Mit am 09.12.16 eingegangenen Schriftsatz hat die Beklagte Widerklage gegen den Kläger sowie Drittwiderklage gegen einen weiteren Gesellschafter der MB abR erhoben.

als Prozessparteien  
indirekt

Die Klägerin bekam am 02.07.2012

- einen Anspruch ihres Mannes aus einem Sparkonto gegen die Bank in Höhe von 10.000 € abgetreten.

von der Bank

Ihr Mann überwies am 10.09.2012 mit ihrer Zustimmung das Geld-

Reisner in  
in der Bank  
Sparvertrag

haben auf ein Konto der MB abR, ohne dass der

Bank oder der  
Gesellschaft die

gegenüber der Beklagten eine

Abtretung ange-  
zeigt wurde.

- Erklärung im Namen der MB abR

ab in welcher diese sich zur Rückzahlung des Betrags an die Beklagte verpflichtete (Anlage B1).

Ausweicht das Gesellschaftsvertrages

(Anlage WS) ist Herr Jung allein

zur Vertretung der Gesellschaft

berechtig. Ausgenommen hiervon

ist die Aufnahme von Krediten,

die der Zustimmung aller Gesellschafter



bedarf.

Die Beweize und Widerbeweize beantragt,

- den Wägr sowie den Drittwiderbe-  
wägen, Herrn Christian Eggers, Eppen-  
dorfer Hauptstraße 12, 20257 Hom-  
burg, als Gesamtschuldner zu verurteilen,  
an die Beweize 10.000€ nebst  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
- über dem jeweiligen Basiszinsfuß  
Set Rechtmäßigkeit der Wider-  
wäge zu zahlen.

Der Wägr beantragt,

die Widerwäge abzuweisen

- Der Drittwiderbeweize beantragt,  
die Drittwiderwäge abzuweisen

In der mündlichen Verhandlung vom

23.03.2017 ist Beweis durch

Vernehmung des Zeugen Johann Heller

zum Inhalt des Gesprächs vom

7.11.2016 erhoben worden. Hinsichtlich

der Ergebnisse der Beweisaufnahme

Sinn:

hat der

Johann Heller

+

kein Obi

Poliz. protokol.

ausgestellt.

wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich der Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung zulässig und teilweise begründet (A.). Die Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist zulässig aber unbegründet (B.). Die Widerklage ist gegen den Kläger (C.) und den Drittwidderbelegten (D.) zulässig, aber unbegründet.

allgemein für alle an sich

A.I. Die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO ist zulässig.

1. Sie ist statthaft, denn der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung aus einem Fikt iSd § 794 IV. S. 2 PO, auf den gem. § 795 S. 1 ZPO § 767 ZPO entsprechende Anwendung findet. Die Klägerin droht aus einem naturrell beglaubigten Schuldnerkenntnis zu vollstrecken.

Der Belagte macht hiergegen materiell-rechtliche Einwendung geltend. Zum einen beruft er sich auf § 142 BGB wegen erfolgreicher Anfechtung. Zum anderen beruft er sich auf § 821 BGB beziehungsweise § 242 BGB mit dem Hinweis, die Belagte habe keinen Anspruch aus der Freistellung übernahme mehr. Hilfsweise trägt er Erfüllung, § 362 BGB, in Höhe von 6000 € vor.

84!

2. Das Landgericht Hamburg ist sachlich und örtlich zuständig. Der Streitwert liegt bei einer Vollstreckung in Höhe von 300.000 € über 5.000 €, §§ 23 Nr. 1, 71 I a. V. Örtlich zuständig ist das Gericht nach § 797 V 1 Nr. 2 ZPO, weil der Kläger als Vollstreckungsschuldner hier seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. Schreiblich liegt auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers vor, weil die Belagte über eine vollstreckbare Anfechtung hat und die Vollstreckung bereits angedroht hat.

II. Die Vollstreckung ist auf einen

Betrag von 294.000 € zu beschränken,  
weil in Höhe von 1/3 Erfüllung eingetreten ist.

6.000 €

Summe: 114.600 €  
für 2 Mal 55 €  
2 Mal 10 €

12

1. Die Sachbefugnis der Parteien für eine Vollstreckungsgegenklage ist gegeben.

Answeislich der notariellen Urkunde ist der Kläger Vollstreckungsschuldner und die Beklagte Vollstreckungsgläubiger, weil der Kläger zu ihren Gunsten ein abstraktes Schuldenerkenntnis abgegeben hat.

2. Weiterhin besteht eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch.

a. Bei dem titulierten Anspruch handelt es sich um ein abstraktes Schuldenerkenntnis Tsd § 781 BAB. Der Beklagte wollte durch die Abgabe der Erklärung eine neue Verbindlichkeit begründen.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut „und zwar in der Weise, dass dieses Schuldenerkenntnis die Forderung begründet“. Die Erklärung enthält zudem keinen Verweis auf eine bereits bestehende Verbindlichkeit,

was ebenfalls gegen ein deklaratorisches Schuldenerkenntnis spricht. Schließlich haben die Parteien hierzu nichts Vorgebracht.

b: Das Schuldnerkenntnis ist nicht als von Anfang an nichtig anzusehen, §142 BGB, weil es nicht wirksam nach

§123I BGB angefochten wurde

Zwar erklärte der Kläger am 7.11.2016

fristgerecht die Anfechtung nach §123I

BGB wegen arglistiger Täuschung. Die Frist für eine Anfechtung nach §123 BGB

beträgt ein Jahr und beginnt mit Kennt-

nis der Täuschung. Der Kläger erklärte, die Belagte habe ihn getäuscht, weil

Sie vorgegeben habe, das Schuldner-  
kenntnis nur für die Bank zu benötigen,

Sie würde aber keinesfalls aus ihm gegen  
den Kläger vorgehen. Mit Schreiben

vom 02.11.2016 drohte sie hingegen

die Zwangsvollstreckung an, sodass ab  
diesem Zeitpunkt mit Kenntnis zu  
rechnen ist.

Das Gericht sieht aber die Täuschung  
nicht als erwiesen an. Die Belagte  
hat den Klägervertrag qualifiziert  
bestritten. Sie trägt vor, sie habe

in dem Gespräch darauf hingewiesen,  
dass der Kläger ihr helfen müsse,

weil ansonsten ihr Anwalt aus der  
Erfüllungsübernahme gegen ihn vorgehe.

Darüber, ob sie aus dem Schuldaner-  
kenntnis gegen den Wläger vorgehe,  
sei nicht geredet worden. Es sei  
auch nicht darüber gesprochen worden,  
die Bank mit einem Schuldanerkenntnis  
hinzuhalten.

Die Beweislast für die Täuschung <sup>Wichtig, ob</sup>  
trägt der Wläger. Seine eigenen <sup>Wesen?</sup>  
Angaben sind allerdings widersprüchlich <sup>→ Kassen 286</sup>  
und wenig überzeugend. Er gibt vor, <sup>700 Euro.</sup>  
sich an den Wortlaut nicht mehr <sup>→ falsche Aussage.</sup>  
zu erinnern, inhaltlich aber ganz  
sicher zu sein, dass die Belegte

gesagt habe, sie wolle nur Zeit ge-  
innen, aus dem Schuldanerkenntnis  
aber nicht gegen ihn vorgehen. Zeit  
gewinnen wolle sie, weil ihr Sohn ihr  
in absehbarer Zeit helfen wolle, indem  
er die Grundschuld ablöse. Der  
Wläger trägt aber weiter vor, der  
Sohn sei kurze Zeit später mit  
einem Sport-up zu erheblichem

Wahlstand gelangt. Dabei handelt es sich nicht um ein "absehbares" Ereignis.

Auch kann der von Wiegner genannte

Zeuge Weller zu dem Gespräch keine

Angaben machen, weil er selbst nur

teilweise anwesend war und sich nicht

erinnern kann. Er gab an, der Wiegner

habe ihm und seiner Schwester nach

dem Gespräch kurz vor Abgabe des

Schuldenerkenntnisses gesagt, das solle

nur die Bank beruhigen und ihm

würde daraus nichts drohen. Der

Zeuge ist glaubwürdig, weil er Erinnerungszusammenhang offen legt und nicht widersprüchlich aussagt. Er bezeugt aber

gerade nicht, dass die Belege zum

Wiegner gesagt hat, sie wolle nur die

Bank beruhigen. Vielmehr ist auch denkbar, dass der seinen Schwager und seine

<sup>Wiegner</sup> Frau nur beruhigen wollte, weil diese

ihm von der Abgabe der Erlöserung

abrufen.

Sinn: die Banker

ist plausibel.

Erinnert es  
dabei um an,  
da?

Sinn: um zu prüfen

Wiederholungs

mit Antwort

b. Der Wiegler kann auch nicht unter

Berufung auf § 821 BGB oder § 242 BGB die Erfüllung verlangen. Eine Verzögerung der Erfüllung käme in Betracht, wenn dem Wiegler ein Bereicherungsanspruch gegen die Belagte auf Aufhebung des Schuldanerkenntnisses zustände. Dann wäre das Erfüllungsverlangen aufgrund der dole-ogit-Einrede beziehungsweise dem Codexkern des § 821 BGB ausgeschlossen. Dem Wiegler steht aber kein Anspruch aus § 812 I 2 Alt. 1 BGB zu.

bb. <sup>→\*</sup> Es handelt sich bei der Eingehung eines abstrakten Schuldanerkenntnisses auch um eine Leistung, wie sich auch aus § 812 II BGB ergibt.

\*aa. Zwar hat die Belagte etwas erlangt, indem durch das abstrakte Schuldanerkenntnis eine neue Forderung zu Ihren Gunsten begründet wurde.

cc. Der Rechtsgrund für diese Leistung ist aber nicht weggefallen. Das Schuldanerkenntnis ist nicht selbst Rechtsgrund, gleichwohl geschieht es nicht rechtsgrundlos. Es wurde aufgrund der Erfüllungs- und Freistellungs- Übernahme abgegeben.



Könnte die Belegte aus dieser nicht mehr gegen den Kläger vorgehen, müsste auch das abstrakte Schuldanerkenntnis aufgehoben werden. Der Kläger trägt vor, der Freistellungsanspruch aus der Übernahmevereinbarung würde nicht mehr bestehen, weil die Grundschuld durch die Ablösung auf den Sohn übergegangen sei und von der Bank keine Vollstreckung mehr drohe. Der Sohn der Belegten hat "auf die Grundschuld" gezahlt.

Keine Freistellung  
"der Kläger trägt vor"  
in in der  
Fortschritt des Urteils  
Kläger ungenügend.

Insofern besteht die gesicherte Forderung weiter fort und ist entsprechend §§ 268 III, 1150, 1152 I BGB auf ihn übergegangen.

Die Grundschuld wurde eben falls auf ihn übertragen. Es wurde keine Eigentümergrundschuld zugunsten der abg. bestellt, sondern eine Fremgrundschuld allein zugunsten des Sohnes. Daraus folgt aber, dass der Grundstück nach wie vor verpfändet werden kann, wenn die Darlehensschuld nicht beglichen wird.

Darlehensgläubiger  
§ 1152 BGB

Die Auslegung der Erfüllungs- und Freistellungsübernahme ergibt, dass auch dieser Fall von Thr abgedeckt ist.

für!

Zwar ergibt der Wortlaut nur, dass die Belegte vor einer Inanspruchnahme durch die Bank gesichert werden soll.

Doch nach dem Sinn und Zweck des Vertrages ist auch eine Inanspruch-nahme durch Dritte umfasst. Die

Belegte, die Theresis ohne nennenswerkes Eigeninteresse der MB abR

- eine Sicherheit zur Verfügung stellt, sollte davor befreit werden, Eigentum an ihrem Wohnungsdarlehensvertrag zu veräußern. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Bank oder ein

Dritter gegen sie vorgeht. Dafür spricht

- auch, dass im Falle der Zahlung auf das Darlehen explizit auf einen Grundschuldwerb durch die Gesellschaft verzichtet wurde. Die Erhaltung diente ausschließlich dem Schutz der Belegten.

- c. Allerdings ist eine Inanspruchnahme aus dem Schuldverhältnis auf einen Betrag von 294.000 € zu

gut!



begrenzen, weil in Höhe von 6.000 € Erfüllung eingetretten ist. Die Gesellschafter verpflichtet sich gesamtschuldnerisch.

Nach dem unbestrittenen Wägervortrag hat der Drittwiderbelegte 2014 insgesamt 6.000 € auf das Schuldnerverhältnis gezahlt. Dies ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Einzelüberweisungen,

die als Leistungsbestimmung iSd § 336 BGB anzusehen ist. Die Erfüllung wirkt gem. § 421 BGB auch zugunsten des Wägers.

B. Die Frage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist zulässig aber unbegründet.

Das Landgericht ist jedenfalls nach § 339 ZPO zuständig, weil die Belegte die Zuständigkeit nicht gerügt hat.

Es handelt sich um einen zulässigen Fall der Anspruchshäufung nach § 260 ZPO.

Der Wäger hat aber keinen Anspruch auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung analog § 371 BGB, weil der zu vollstreckende Anspruch nicht vollständig erloschen ist.

Probleme  
an Wägerv  
zu P 62700  
FSM.

C. Die Widerklage der Beklagten ist ebenfalls zulässig aber unbegründet.

I. Es handelt sich dabei nicht um einen

Fall des § 33 ZPO, weil der hierfor erforderliche Zusammenhang fehlt.

ja?  
das wissk  
§ 33

Wirkliches System...

Das Landgericht ist aber örtlich nach §§ 12, 13 ZPO und sachlich nach §§ 23 ZNR, 1, 71 I aVG zuständig. Soweit

man den Zusammenhang als Prozessver-

aussetzung sehen will, hat der Kläger auf eine entsprechende Rüge verzichtet, § 295 ZPO.

gut!

II. Die Beklagte hat aber gegen den Kläger keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €.

1. Soweit sie gegen den Kläger als Gesell-

schafter der MB abR nach § 128 S. 1

MB analog vorgehen möchte, fehlt es an einer wirksamen Verpflichtung der MB

abR selbst. Der Vertrag vom 11.08.2012 (Anlage B1) ihr Erneuern konnte die abR nicht <sup>kommt hierfür nicht</sup> in Betracht, da an

1/209, 1/4 abR

wirksam vertreten. Er war zwar allein - Vertretungsbefugt, ausgenommen hiervon was aber nach § 3 (1) das Gesellschafts-

als Antrags-  
kummer.

Vertrages die Aufnahme von Krediten. Bei der Rückzahlungsverpflichtung

handelt es sich aber bei Betrachtung des wirtschaftlichen Vorgangs um einen Kredit nicht eines Darlehensvertrages.

↳ hier Vertrag, aber ✓

2. Der Belegte steht auch kein Anspruch aus § 812 I Alt. 1 BGB zu. Insoweit gilt der Vorrang der Leistungsbedingung.

↳ kann muss § 12 I m, aber in 2. S. I m

Für die Frage, wer geleistet hat, kommt es auf die Sicht des Leistungsempfängers an. Der aber würde die Abtretung

der Minderleistung

des Anspruchs aus dem Sparbuch an die Belegte nicht angeht. Aus ihrer Sicht stellt sich die Leistung als Überweisung des Herrn Jung und damit dessen Leistung dar. Eine

Wissenszurechnung nach § 166 BGB analog kommt nicht in Betracht.

Zwar wusste Herr Jung unbestritten von der Abtretung. Soweit er aber die Gesellschaft nicht wirksam vertreten kann, kann auch nicht allein auf

sein Wissen abgestellt werden.

Eine mögliche Nichtleistungsbedingung der Belegten ist gesperrt.

D. Die Drittwiderspruchslage ist

Zwar zulässig, aber ebenfalls unbegründet.

Es handelt sich um einen Zulässigen

Fall der Parteierweiterung nach

§§ 59, 60 ZPO, denn die beiden

Gesellschafter handeln grundsätzlich

gemeinschaftlich. Die Parteierweiterung

ist auch sachdienlich iSd § 263

i. G. V.,  
ohne  
Bewegp.

C. ZPO. Der geltend gemachte Anspruch besteht aber aus den dargelegten Gründen nicht.

E. Der Streitwert wird gem. § 45 I 1 a Vka auf 340.000 € festgesetzt.

zu Bewegp.

Die Kosten wurden gem. §§ 92, 100 ZPO auf Grundlage der Baumbachschen

Formel festgesetzt. Es wurde ein

fest.

fiktiver Streitwert von 320.000 € zugrunde gelegt.

[Unterschrift]

Die Schwerpunkte der wegen der ungewöhnlichen Einkleidung und Thematik eher schwierigen Klausur wurden wie folgt bearbeitet:

<p>Formalia (insb. Rubrum, Tenor, Tatbestand)</p> <p><i>Rubrum richtig, Tenor mit unüblicher Formulierung, Tatbestand ist ordentlich mit einigen kleinen Verbesserungsvorschlägen.</i></p>
<p>Prüfung der Vollstreckungsabwehrklage gegen eine notarielle Urkunde (insb. Normnennung, Zuständigkeit, Prüfungsaufbau, Präklusionsfrage)</p> <p><i>Präklusionsfrage nicht.</i></p>
<p>Prüfung der Einwendungen Anfechtung incl. § 286 ZPO</p> <p><i>Bewertung richtig gemacht, aber ohne Begründung. Die Anfechtung sollte sich am Sachverhalt, hier kein Einverständnis dieses mit der Anfechtung des 286 ZPO hat die Anfechtung keine Wirkung. Ist argumentiert. Im Aufbaue könnte die Urkunde etwas verbessert werden.</i></p> <p>Bereicherungseinrede incl. Auslegung (abstraktes Schuldanerkenntnis, Verständnis Kausalgeschäft)</p> <p>Erfüllung durch Gesamtschuldner incl. Normnennung</p> <p><i>richtig.</i></p>
<p>Titelherausgabeklage (Zulässigkeit incl. Abgrenzung zu § 767 ZPO und Begründetheit)</p> <p><i>form.</i></p>
<p>Widerklage Zulässigkeit incl. Drittwiderklage</p> <p><i>i.E. richtig = gut vorbereitet, sowohl die Ablehnung der Zulässigkeit als auch die Sachverhaltsdarstellung hätte ein wenig argumentierter dargestellt werden müssen.</i></p> <p>Begründetheit (insb. Herleitung der Vertretungsmacht, Leistungs- und Nichtleistungskondiktion)</p>
<p>Streitwert und Kostenentscheidung (insb. § 45 GKG, Baumbachsche Formel, § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)</p> <p><i>Kostenentscheidung ist, Streitwert etwas zu knapp.</i></p>
<p>ggf. Sonstiges und Note</p> <p><i>11P</i></p>